Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8268
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

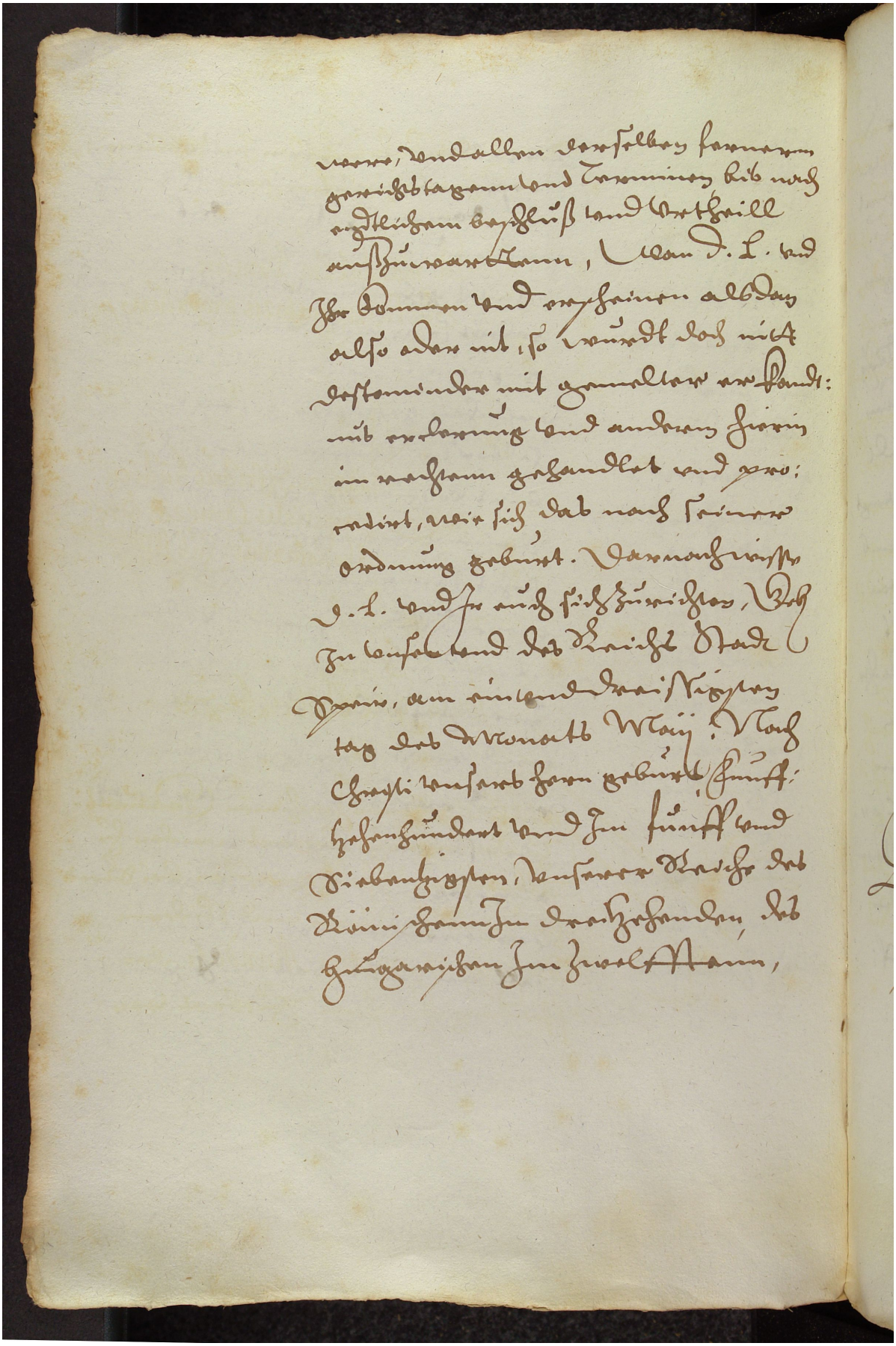

were, vnd allen derselben fuerm
gerichtstagen vnd Terminen bis nach
erledigem beschluß vnd Vrtheill
außzuwarten, Wann d. L. vnd
Ihr Commen vnd erscheinen alldan
also oder nit, so wurdt das nicht
destoweniger mit gemaltem erhandt:
nüs erlassung vnd andern hierin
im wenigsten gehandlet vnd pro:
cedirt, wie sich das nach seiner
ordnung gebürt. Datum Freytag
d. L. vnd Ihr auch fürgeziehen, Ihr
zu wissen vnd des Kaiserl. Stadt
Prais, am eilenden dreizehenden
tag des Monatts Maij. Nach
Christi unsers Herrn geburt fünff:
zehenhundert vnd im fünff vnd
siebenzigsten, unserer Reiche des
Römischen im dreizehenden, des
Hungarischen im zwelfften,